

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **27=47 (1881)**

Heft 49

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Im Bedarfsfall kann das Biquet zur Unterstützung der Wache verwendet werden.

Bei Haubhändeln auf der Straße oder in öffentlichen Lokalen hat das Militär Ordnung zu schaffen, wenn keine Polizei zur Hand ist oder allein nicht ausreicht.

Verhaftungen dürfen ferner vorgenommen werden:

Wenn ein schweres Verbrechen (Mord oder Todtschlag, Raub, Einbruch u. s. w.) begangen wurde und der Thäter vor Erscheinen der Polizei fliehen könnte, worauf seine Identität vielleicht schwer festzustellen wäre.

In diesem Fall hat Derjenige, welcher Unterstützung verlangt, die Patrouille an den betreffenden Ort zu führen und die zu ergreifende Person bestimmt zu bezeichnen; dieselbe wird dann auf Verantwortung des Ansuchenden auf die Wache abgeführt. Letzterer muß sich über seine Person gehörig ausweisen; noch besser ist es, denselben bis zur Ankunft des sogleich herbeigerufenen Polizeibeamten auf der Wache zurückzubehalten. Letzterer bestimmt dann über Freilassen oder Abführen beider Theile.

Eindringen in Privatwohnungen ist untersagt, es wäre denn, der Hauseigenthümer würde es selbst verlangen. Eine Ausnahme findet statt bei öffentlichen Lokalen, so lange sie dem Publikum geöffnet sind.

Alle ergriffenen Personen werden erst nach der nächsten Wache gebracht; sind sie vom Militär, so werden sie in Arrest gebracht, sind sie vom Civil, so werden sie an die Polizei abgegeben, welche zu diesem Zwecke verständigt wird.

Verhaftungen sind möglichst schonend auszuführen und es ist möglichst zu vermeiden, daß sie zu Volksaufläufen u. s. w. Anlaß geben. — Dem Verhafteten ist gestattet, sich auf seine Kosten eines Wagens zu bedienen.

Verhafteten müssen stets alle gefährlichen Werkzeuge, bei Kriminalverbrechern auch die Briefstasche abgenommen werden.

(Schluß folgt.)

Ueber die Geschichte der Luftschiffahrt von J. Mander. Wien, 1880. Selbstverlag des Verfassers. Preis Jr. 2. 70.

Die kleine Schrift behandelt das Problem der Lenkbarkeit des Ballons und seinen Werth im Krieg, mit Rücksicht auf die in England als Kriegsmaterial eingeführten Ballons captifs und der in Frankreich bestehenden aëronautischen Schule und eines Aëronautenkorps.

Die Grundbedingungen zur Lösung des Problems der Luftschiffahrt werden in sehr populärer Weise dargelegt.

Als Ballonhülle schlägt der Verfasser die Anwendung eines Metallbleches (Aluminium-Metall ohne Silberlegirung) vor.

Der Verfasser erörtert ferner die verschiedenen Vorschläge, den Ballon in vertikaler und horizontaler Richtung zu bewegen. — Das Problem der Lenkbarkeit des ungefüllten Ballons hält er durch

das Projekt des Oberingenieurs Hählein in Mainz gelöst. — Es folgen dann einige Angaben über größere Luftreisen zu wissenschaftlichen Privat- und Kriegszwecken, die aëronautische Sektion im englischen Kriegsministerium, das Aëronautenkorps in Paris u. s. w.

Eidgenossenschaft.

— (Veretzung in die Landwehr.) In die Landwehr werden vom h. Bundesrath auf Jahreschluß veretzt:

Kavallerie. Hauptmann Ducommun, Paul, in Travers; Hauptmann Müller, Josef, in Gersau; Hauptmann Käser, Rudolf, in Bern.

Artillerie. Hauptmann Schnell, Albert, in Tablat; Hauptmann Wehrli, Heinrich, in Zürich; Hauptmann Jolimay, Anstéine, in Genf; Hauptmann Liebi, Gottlieb, in Genf; Hauptmann Mettler, Ulrich, in Ebnet; Oberleutenant Villiger, Josef, in Cham; Oberleutenant Lederrey, Gustav, in Cully; Leutnant Bauhofer, Gustav, in Zofingen.

Genie. Hauptmann Piot, Fr., in Lausanne; Oberleutenant Keller, Dagobert, in Zug; Oberleutenant Kramer, Gottlieb, in Hottlingen; Oberleutenant Veriaz, Eugen, in Cheseaur; Leutnant Ewloz, Fr., in Nigle.

— (Enthebungen.) Aus der Dienstpflicht werden auf Jahreschluß entlassen:

Infanterie. Oberst von Rougemont, Albert, in Thun; die Oberstleutenants Daguey, David, in Orbe; Menod, Creuard, in Morges; Blankart, Jakob, in Lugano; Jeost, Gottfried, in Langnau; die Majore Schloffer, Fritz, in Wolfthalen; Sag, Gustav, in Winterthur.

Kavallerie. Hauptmann Kelterer, Alceste, in Biel. Artillerie. Oberstbrigadier Dapples, Charles, in Lausanne; die Majore Pestalozzi, Johann, in Zürich; Aubert, Laurent, in Genf; Hauptmann Auberjonois, Gustav, in Lausanne.

Genie. Oberstleutenant Guénod, Emile, in Lausanne; die Hauptleute Brunner, Adolf, in Riesbad; Gianella, Ferdinand, in Geras-Sambavogno.

Verwaltung. Oberstleutenant Weillon, Otto, in Grellingen; die Hauptleute Schneider, Euard, in Biglen; Leber, Gottfried in Solothurn; Spörri, Kaspar, in Wald; Lehmann, Wilhelm, in Langnau; Dietrich, Wilhelm, in Enge; Bassalt, Rudolf, in Vicofoprano; Hauptmann Moser, Karl, in Thun; die Oberleutenants Witz, Konrad, in Zürich; Mösli, Martin, in Aarau.

Militärjustiz. Hauptmann Clerc, Cyprien, in Freiburg.

— (Gesuch um Infanterie-Unteroffizierschulen.) Im Auftrage des bernischen kantonalen Offiziersvereins hat dessen Vorstand an den Bundesrath das Gesuch gerichtet, es möchte für die neuernannten Unteroffiziere der Infanterie eine obligatorische Unteroffizierschule eingeführt werden, wie sie bei den andern Waffengattungen besteht. Dieses Gesuch wurde ungefähr dahin begründet: Ein Hauptbestreben der neuen Militärorganisation ist, durch einen gründlichen Unterricht unsere Milizarmee im Ernstfalle für ihren Beruf möglichst vorzubereiten. Der Ausbildung der Kadres namentlich, in deren Hände der Unterricht der Truppen fast ausschließlich gelegt worden ist, wurde die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt. Bei allen Waffengattungen bestehen eigene Unteroffizierschulen, in welchen dem neu ernannten Unteroffizier die Fähigkeit, vor der Truppe als Lehrer aufzutreten und mit Erfolg wirken zu können, beigebracht wird. Einzig für den Unteroffizier der Infanterie ist keine solche Schule vorhanden; der sieben tägige Kadres-Vorkurs, welcher den Rekrutenschulen vorangeht, kann im Ernst nicht als eine solche betrachtet werden. Es ist daher nicht zu verwundern, wenn der angehende Unteroffizier dieser Waffengattung durchschnittlich nicht dasjenige leistet, wie seine Kollegen der anderen Waffengattungen, wenn er nicht im Stande ist, in der vorgeschriebenen Zeit den ihm anvertrauten Rekruten den Elementarunterricht in einer Weise zu ertheilen, daß hernach an der taktischen Ausbildung des Mannes für den Felddienst mit Erfolg gearbeitet werden